

---

59. Ist die Vorschrift des §. 782 A.L.N. II. 18:

„Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft (der Güter) bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt“ —

durch §. 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben?

II. Hilfssenat. Ur. v. 25. April 1881 i. S. S. (Nl.) w. B. (Befl.)  
Rep. Va. 527/80.

I. Landgericht Meßeritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Beklagter hatte auf Grund eines gegen den Ehemann der Klägerin erstrittenen Judikates im Wege der Exekution eine für die letztere eingetragene Hypothekensforderung von M 1 308,33 nebst Zinsen in Kraft einer Cession sich überweisen lassen und die Observation eines ihr gehörigen Grundstückes erwirkt. Klägerin verlangt mit dem Behaupten, daß sie mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft lebe, weil die Ehe zur Zeit der über sie geführten Vormundschaft geschlossen sei, Rückcession und Aufhebung der Observation. In beiden Vorinstanzen ist sie abgewiesen, weil die Ehe unter der Herrschaft der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 geschlossen und A.L.N. II. 18. §. 782 durch §. 102 der Vormundschaftsordnung aufgehoben sei. Die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist für begründet erachtet, jedoch ist das zweite Urteil in Bezug auf die Kapitalzinsen und die Observation

aufrecht erhalten, im übrigen aber vernichtet, und ist in Bezug auf das Kapital nach dem Antrag erkannt, aus folgenden

Gründen:

„Regel ist, daß die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, welche nach vollzogener Heirat ihren ersten Wohnsitz an einem Orte nehmen, wo dieselbe durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist, unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang nimmt. A.L.R. II. 1. §§. 345. 350. 361. Nun bestimmt aber §. 415 a. a. D.:

„Inwiefern aber die Entstehung der Kommunikation bei der Verheiratung minderjähriger Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts ausgesetzt bleibe, ist gehörigen Ortes bestimmt (Tit. 15 Abschn. 5).“

Die väterliche Gewalt über eine minderjährige Tochter hört zwar auf, wenn sie unter erteilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heiratet; dem Vater bleiben aber bis zu ihrer Großjährigkeit alle Rechte und Pflichten eines einer verheirateten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes. A.L.R. II. 2. §§. 228. 229 (vergl. §. 83 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875). In Bezug auf die Gütergemeinschaft ist bestimmt:

„A.L.R. II. 18. §. 780: Wenn an Orten, wo die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters sich verheiratet und dabei die Gütergemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden, so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.“

„§. 782 a. a. D.: Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.“

Der Vorderrichter nimmt an, daß diese letzte Bestimmung durch §. 102 der Vormundschaftsordnung, welcher lautet:

Die Vorschriften — des Allgemeinen Landrechts — über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, werden aufgehoben —

beseitigt sei, weil sie das Vormundschaftswesen betreffe. Diese Ansicht würde nur dann richtig sein, wenn die gedachte Vorschrift einen Gegenstand beträfe, in Bezug auf welchen die Vormundschaftsordnung über-

haupt Bestimmungen enthält, — denn ihr Inhalt setzt die Grenze für diejenigen Vorschriften, welche im Sinn der Vormundschaftsordnung zum Vormundschaftswesen gehören —, insbesondere wenn sie als eine bloße Instruktion für den Vormund, bezw. das Vormundschaftsgericht sich darstellte, oder wenn sie die Verwaltung des Mündelvermögens beträfe. Dafür, daß sie als instruktionelle Vorschrift angesehen werden müsse, könnte allenfalls §. 783 a. a. O. sprechen, nach welchem der Vormund, wenn er es zum Besten der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben kann. Allerdings räumt dieser Paragraph dem Vormunde eine ausnahmsweise, jedoch an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebundene Befugnis ein. Daraus folgt aber doch nicht, daß auch der §. 782 eine rein instruktionelle Vorschrift enthalte. Ihrem Inhalte nach stellt sich dieselbe vielmehr als eine eminent materiell rechtliche Bestimmung dar, als eine Rechtswohlthat der minderjährigen Pflegebefohlenen, wie sie in §. 784 ausdrücklich genannt ist, und als eine Ausnahme von den das eheliche Güterrecht allgemein regelnden Vorschriften (vergl. §. 798 a. a. O.). Für sich allein genommen hat sie mit den Rechten und Pflichten des Vormundes gar nichts gemein.

Der §. 782 betrifft aber auch nicht die Verwaltung des Mündelvermögens. Es handelt sich dabei nicht um dessen Aufbewahrung oder um die Besorgung der Geschäfte des Mündels in Bezug auf einzelne Vermögensstücke oder in Bezug auf den Inbegriff des während der Vormundschaft vorhandenen oder zu erwerbenden Vermögens, sondern um die ganze vermögensrechtliche Stellung des Mündels über die Dauer der Vormundschaft hinaus für das ganze Leben; das Bestehen oder Nichtbestehen der Gütergemeinschaft äußert seine Wirkung in eingreifendster Weise selbst noch über dessen Leben hinaus, sowohl für die Intestaterbfolge, wie in Bezug auf die Befugnis, über das Vermögen letztwillig zu verfügen. Die Ausübung der wesentlichsten persönlichen Befugnisse ist also von dem Eintritt oder der Suspension der Gütergemeinschaft abhängig. Mit Recht sagt das ehemalige preussische Obertribunal in der Entscheidung vom 10. Oktober 1854 (Entsch. Bd. 30 S. 129), es solle jedem, ehe er in die Gütergemeinschaft tritt, die Freiheit gelassen werden, sie auszuschließen (A. R. N. I. §. 412).

„Dem Minderjährigen fehlt hierzu die Fähigkeit, und es ist dem Gesetzgeber bedenklich erschienen, ihn in einer so wichtigen, in ihren Folgen sich auf sein ganzes späteres Leben erstreckenden Handlung durch den Vormund, außer im Falle des A.L.R.'s II. 18. §. 783 vertreten zu lassen. Es hat ihm vielmehr die Möglichkeit gewährt werden sollen, sich noch, nachdem er volle Dispositionsfähigkeit erlangt, selbst darüber zu entscheiden.“

Ist dieses richtig, und faßt man die Bestimmung des §. 782 in ihrem Zusammenhange mit §. 783 richtig auf, so erhellt ganz deutlich folgendes: Regel ist, daß die Gütergemeinschaft an Orten, wo sie besteht, unter Eheleuten, welche dort ihren ersten Wohnsitz nehmen, mit der Eheschließung eintritt. Ausnahme von der Regel ist, daß sie nicht eintritt, wenn minderjährige Personen, welche bevormundet sind, die Ehe eingehen. Die Ausnahme fällt fort, wenn vormundschaftlich der Rechtswohlthat entsagt wird; die Gütergemeinschaft entsteht also nur durch ein positives vormundschaftliches Handeln. Ob und unter welchen Umständen ein solches Handeln stattfinden kann, dieses allein betrifft die Vormundschaftsführung, das Vormundschaftswesen. §. 783 stellt dieses in das vormundschaftliche Ermessen. Und darum enthält dieser Paragraph, aber auch nur dieser, eine instruktionelle Vorschrift. §. 782 dagegen betrifft das materielle eheliche Gütergemeinschaftswesen. Er kann nicht schon dadurch, daß er im A.L.R. II. 18 steht, zu einer das Vormundschaftswesen betreffenden Vorschrift werden. Er wird es auch nicht dadurch, daß er eine Rechtswohlthat nur für Pflegebefohlene schafft, wie denn auch niemand behaupten wird, daß andere die Pflegebefohlenen betreffende Vorschriften des materiellen oder des Prozeßrechts, wie z. B. A.L.R. I. 9. §. 526 oder Art. 13 der Deklaration vom 6. April 1839, weil sie Pflegebefohlene betreffen, Vorschriften wären, welche zum Vormundschaftswesen gehören.

Von entscheidender Bedeutung ist endlich, daß es nicht zu den das Vormundschaftswesen betreffenden Vorschriften gehört, die vermögensrechtlichen Folgen von Rechtshandlungen zu bestimmen, welche ein Mündel an sich rechtsgültig vorgenommen hat, sei es nun, daß dieselben der vormundschaftlichen Genehmigung nicht bedurften, sei es, daß solche erteilt war. Bei der Frage der Entstehung der Gütergemeinschaft aber handelt es sich in der That um die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung. Es ergibt sich nun auch aus der

Vormundschaftsordnung selbst, daß sie an keiner Stelle irgend eine Bestimmung über die vermögensrechtlichen Folgen von Rechtshandlungen eines Mündels enthält. Die Berufung auf die §§. 48. 95. 98 ist nicht zutreffend. §. 48 läßt in Bezug auf die Eheschließung von Mündeln, soweit es die Einwilligung in dieselbe seitens der Vormundschaft angeht, das bestehende Recht im wesentlichen in Kraft. Diese Frage ist daher erkennbar als eine das Vormundschaftswesen betreffende angesehen. Sie trifft aber nicht die rechtlichen Folgen der Eingehung einer Ehe in Bezug auf das eheliche Vermögen, sondern nur die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe selbst. Nach §. 95 bleiben die Befugnisse der Eltern oder Ehegatten, welche denselben kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder kraft ehelichen Güterrechts zustehen, unberührt. Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Einschränkung des Verwaltungsrechtes des Vormundes. §. 98 endlich bestimmt, daß die für großjährig Erklärten alle Rechte der Großjährigen haben. Dieses ist aber nur ein allgemeiner Grundsatz, zudem nicht einmal nur für Pflegebefohlene, sondern für sämtliche Minorennen gegeben. Aus demselben folgt auch nur, daß die von Großjährigerklärten vorgenommenen Rechtshandlungen überhaupt dieselbe Kraft haben, wie die Rechtshandlungen Großjähriger. Darüber, welche rechtlichen Folgen mit solchen Rechtshandlungen verknüpft sind, ist aus §. 98 nichts herzuleiten. Was die Folgen von Rechtshandlungen anlangt, so trifft die Vormundschaftsordnung nicht einmal Bestimmungen darüber, welche Wirksamkeit ein von einem Vormund abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat, zu welchem die nach §§. 41. 42. 75 der Vormundschaftsordnung erforderliche Genehmigung des Vormundes, bezw. des Vormundschaftsgerichtes, bezw. des Familienrates nicht eingeholt ist: vielmehr verweist sie auf die Vorschriften des sonstigen bürgerlichen Rechtes über die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte von Mündeln, welche diese ohne vormundschaftliche Genehmigung abgeschlossen haben. §. 46. Diese Rechtsmaterie ist nicht in der Vormundschaftsordnung, sondern abge sondert davon, und zwar nicht für Mündel allein, sondern für alle Minderjährige in dem fast gleichzeitig erlassenen Gesetz vom 12. Juli 1875 (G. S. S. 518), betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, geordnet.

Nach allem diesem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Eingehung der Ehe von Pflegebefohlenen den Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft nicht zur

rechtlichen Folge hat, nicht zu denjenigen gehören, welche das Vormundschafswesen angehen, also auch nicht von §. 102 der Vormundschaftsordnung betroffen werden. Sie bestehen daher noch fort. Und dieses gilt insbesondere von dem §. 782 A. O. R. II. 18. Darüber, ob dieser Paragraph nur auf weibliche Pflegebefohlene oder auch auf männliche sich bezieht, ist vorliegend nicht zu entscheiden, ebensowenig über die Frage, ob §. 783 A. O. R. II. 18 seines instruktionellen Charakters ungeachtet überhaupt noch zu Recht besteht, etwa weil er mit §. 782 in untrennbarer Verbindung stehen möchte, oder ob er durch §. 102 der Vormundschaftsordnung gänzlich beseitigt ist, oder endlich, ob nur das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung fortgefallen ist, weil die Vormundschaftsordnung den Verzicht auf die Rechtswohlthat der Ausföhrung der Gütergemeinschaft nicht unter denjenigen Gegenständen aufföhrt, bei welchen eine Genehmigung erforderlich ist. Die Motive zur Vormundschaftsordnung schweigen über die ganze Frage; auch geben die weiteren legislatorischen Vorarbeiten keinen Aufschluß. Es läßt sich daher nicht feststellen, ob sie geflüffentlich übergangen oder aus anderen Gründen unberöhrt geblieben ist. Betreffs des §. 782 aber, welcher rein materiellrechtlich ist, ist das Schweigen der Motive ein Argument dafür, daß der Gesetzgeber auch weit davon entfernt gewesen ist, denselben beseitigen zu wollen. Wie oben dargethan, ist derselbe von der höchsten, für die lebenslängliche vermögensrechtliche Stellung der Pflegebefohlenen einschneidendsten Bedeutung. Die Bestimmung ist hervorgegangen aus einer weisen Fürsorge für die Pflegebefohlenen. Es ist ja klar, daß der leibliche Vater ein ganz anderes Interesse an dem künftigen materiellen Wohlergehen seiner Kinder hat, als der Vormund an dem seiner Pflegebefohlenen. Jenem konnte daher die Entscheidung, ob seine minderjährigen Kinder eine gütergemeinschaftliche Ehe eingehen sollten, füglich überlassen bleiben. Darum bedurfte es für sie nicht der Statuierung einer Rechtswohlthat, wie sie den minderjährigen Pflegebefohlenen gewährt ist. Für diese aber sollte sie Regel sein, dergestalt, daß der Vormund nur nach sorgfältiger Prüfung und Genehmigung des Vormundschaftsrichters auf sie verzichten durfte. Es würde nun geradezu unerklärlich sein, wenn der Gesetzgeber den wichtigen Satz des materiellen Rechtes, daß Pflegebefohlene nicht schon durch die bloße Abschließung der Ehe in Gütergemeinschaft treten, durch den kurz gefaßten Satz des §. 102 der Vormundschaftsordnung

ohne jede Motivierung hätte beseitigen wollen, zumal dieser Satz in keinem Stadium der Gesetzgebung und auch nicht im Rechtsleben irgend zu Bedenken Veranlassung gegeben hat.

Da der Appellationsrichter seine Entscheidung lediglich darauf stützt, daß A.L.R. II. 18. §. 782 durch die Vormundschaftsordnung gemäß §. 102 derselben beseitigt sei, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde, welche Verletzung dieser beiden Gesetzesstellen rügt, begründet.

Bei freier Beurteilung ergaben die zu den Akten eingereichten Urkunden, das Majorenmitätstest vom 28. Mai 1878, die Verhandlung vom 16. Juli des. J. und das Attest vom 3. Septbr. d. J., daß die Klägerin während ihrer Minderjährigkeit nach dem Tode ihres Vaters geheiratet hat, daß sie am 28. Mai 1878 noch minderjährig war, daß sie am 16. Juli 1878 nach ertheilter Majorenmitätserklärung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen und die Bekanntmachung dessen nachgesucht hat, und daß letztere gehörig erfolgt ist. Da sie sonach gemäß A.L.R. II. 18. §§. 782. 785 flg. mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft lebt, da ferner das zur Zwangsvollstreckung gebrachte Subskat gegen sie nicht ergangen ist, so konnte das ihr gehörige Kapital von M 1 308,33 nicht zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht werden, und ist der Klageantrag soweit gerechtfertigt. In Bezug auf dessen Zinsen und die Observation des Grundstückes Rudnik Nr. 93 aber ist das Vorkaufrecht aufrecht zu erhalten. Der Nießbrauch am Vermögen der Frau steht ihrem Ehemanne zu, und können dessen Gläubiger an denselben sich halten, bis sie dem Ehemanne den Nießbrauch auf Grund des Unvermögens desselben zur Gewährung des Unterhaltes für sie und ihre Kinder entzogen hat. A.L.R. II. 1. §§. 231. 256. 257. Daß letzteres geschehen sei, ist nicht behauptet.“ . . .